

vorab per E-Mail an: [REDACTED]@schiffdorf.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Geschäftsstelle

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 16.02.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Kita am Meersenweg“ in Schiffdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der
Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu
oben genannter Bauleitplanung:

BERATUNG ÜBER DIE STELLUNGNAHME DES NABU

Kompensationsfläche K63

Sofern es sich, wie von der Gemeinde Schiffdorf dargestellt, bei dem
Regenrückhaltebecken im östlich angrenzenden Baugebiet um eine
Kompensationsfläche für den ökologischen Ausgleich der Erweiterung des
Kreuzungsbereichs K63/Meersenweg dient, bittet der NABU darum, dass die
Gemeinde Schiffdorf darauf hinwirken möge, dass diese Kompensationsfläche in
das Kompensationsverzeichnis des Geoportals des Landkreises Cuxhaven
aufgenommen wird. Dort ist nämlich keine solche Kompensationsfläche
verzeichnet.

Örtliche Bauvorschriften

Der NABU hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung um die Ergänzung von
örtlichen Bauvorschriften, u. a. zum Verbot von Kies- und Schottergärten, gebeten.

Die Gemeinde Schiffdorf hat wie folgt dazu beraten:

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

„Bei der Planung handelt es sich um Gemeinbedarfsflächen, die im Besitz der Gemeinde sind, so dass Örtliche Bauvorschriften, wie sie bei der Wohngebietsentwicklung üblich sind, an dieser Stelle nicht erforderlich sind.“

Der NABU kann dieser Argumentation nicht folgen. Ein voraussichtlich kommunaler Vorhabenträger ist kein Garant für eine Planung, die den Anforderungen der geforderten örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan ist keinerlei Garantie gegeben, dass das Vorhaben tatsächlich durch die Gemeinde Schiffdorf realisiert werden wird. Nicht abwegig ist, dass in Zukunft ein anderer Träger die Kita betreiben wird.

Der NABU interpretiert die Beratung der Gemeinde Schiffdorf so, dass die Gemeinde ohnehin beabsichtigt, keine Kies- und Schottergärten im Geltungsbereich anzulegen. Daher kann der NABU nicht erkennen, was dagegenspricht, dies in einer örtlichen Bauvorschrift zu verankern. Aus Sicht des NABU scheint es grundsätzlich sinnvoll, die Verwirklichung ökologischer Absichten i.S.d. § 84 NBauO durch örtliche Bauvorschriften zu kodifizieren. Ein entsprechender Vertrauensvorschuss für die Gemeinde ergibt sich auch nicht aus § 84 NBauO.

Erhalt von Bäumen

Aus den o.g. Gründen (zum Thema örtliche Bauvorschriften) bittet der NABU erneut darum, die textliche Festsetzung Nr. 2.1 zum Erhalt von Bäumen durch eine Darstellung der zu erhaltenden Flächen/Baumbestände in der Planzeichnung gem. der Anlage Nr. 13.2 PlanZV zu ergänzen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 16.02.2021